

Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gemeindeordnung 2024

Gemeindeversammlung 7. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Aligemeine Bestimmungen	••••
Die Gemeinde und ihre Leistungen	
Leitsatz	Art. 1
Organe	
Leistungen	
Leistungserbringung	
Übertragung der Leistungserbringung	
Information und Datenschutz; Einzelauskünfte; Listenauskünfte	
Partizipation	
Mitwirkung in Gremien	
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	Art 8
Wählbarkeit	
Unvereinbarkeit	
Verwandtenausschluss	
Amtsdauer	
Amtszeitbeschränkung	
Beschlussfähigkeit	
Ausstand	
Verantwortlichkeit	
Sorgfalts- und Schweigepflicht	
Ämter in anderen Institutionen	
Sekretär/in, Antragsrecht	
Protokoll	
1 TO TO KOII	
Finanzhaushalt	
Grundsatz	
Mittelfristige Finanzplanung	
Kurzfristige Finanzplanung	
Kreditarten	
Zuständigkeit für Kreditbeschlüsse	Art. 25
II. Die Gemeindeorganisation	
Die Stimmberechtigten	
Grundsatz	Art. 26
Stimmrecht	
Zuständigkeit; a) Wahl an der Urne	Art. 28
Zuständigkeit; b) Wahl an der GV	
Zuständigkeit; a) Sachgeschäfte der Urne	Art. 30
Zuständigkeit; b) Sachgeschäfte der GV; den Ausgaben gleichge	stellte
Geschäfte	
Variantenabstimmung	
Initiative; Grundsatz; Vorprüfung	
Initiative; Gültigkeit	
Referendum; Grundsatz	
Referendum; Bekanntmachung	
Referendum: Behandlungsfrist	

Gemeindeordnung Moosseedorf

	KonsultativabstimmungArt. PetitionArt.	
	Das Rechnungsprüfungsorgan Grundsatz; DatenschutzArt.	. 40
	Der Gemeinderat Mitgliederzahl	. 42
	Die KommissionenStändige KommissionenArt.Nichtständige KommissionenArt.DelegationArt.	. 46
	Die Gemeindeverwaltung Rechte und PflichtenArt.	. 48
11	I. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Anhänge	. 50
4	. uflagezeugnis Seite	16
4	.nhang I: KommissionenSeite 17	7-22

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde und ihre Leistungen

Art. 1

Leitsatz

¹ Moosseedorf ist eine offene Gemeinde. Sie bietet mit ihrer Vielseitigkeit gleichermassen Raum für eine intakte Dorfgemeinschaft, eine aktive Wirtschaft, abwechslungsreiche Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten in der Natur. Moosseedorf bildet eine Brücke zwischen Stadt und Land.

² Das respektvolle Miteinander innerhalb der Gemeinde Moosseedorf hat eine grosse Bedeutung. Wir respektieren Unterschiede und verhalten uns wertschätzend. Wir legen Wert auf persönliche Begegnungen. Wir übernehmen Verantwortung für unsere Umwelt. Wir gestalten das Gemeindeleben aktiv mit.

Art. 2

Organe

- ¹ Die Organe der Gemeinde sind:
- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

² Der Gemeinderat kann ein Jugendparlament einsetzen. Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen sind in einer Verordnung zu regeln. Abstimmungen im Jugendparlament erfolgen nach dem Reglement über die politischen Rechte analog der Gemeindeversammlung.

Art. 3

Leistungen

¹ Die Gemeinde erbringt die ihr übertragenen und die von ihr zur Wahrung und Förderung des öffentlichen Wohls selbst gewählten Leistungen.

- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- ³ Der Katalog an selbst gewählten Leistungen wird hinsichtlich nicht mehr notwendiger wie auch neuer Leistungen laufend überarbeitet und angepasst.

Art. 4

Leistungserbringung

Die Organe und die Verwaltung erbringen ihre Leistungen nach Massgabe des Rechts, der Wirkungs-, Qualitäts- und Kostenorientierung.

Übertragung der Leistungserbringung

- 1 Im Sinne eines optimalen Kosten-/Nutzenverhältnisses ist für jede Leistung zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- a) selber erbringt,
- b) einem öffentlichen Unternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll (andere Gemeinwesen, Private).
- ² Die Zuständigkeit zur Übertragung der Leistungspflicht an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.
- ³ Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Art. 6

Information und Datenschutz

- ¹ Die Organe und die Verwaltung informieren die Bevölkerung regelmässig sowie in ausserordentlichen Lagen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- ² Die Information der Bevölkerung erfolgt transparent und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung.
- ³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Organe und der Verwaltung zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information¹ und über den Datenschutz².

Einzelauskünfte

⁴ Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zuund Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft machen kann. Unter den gleichen Voraussetzungen können zudem Titel sowie Sprache einer Einzelperson bekannt gegeben werden.

Listenauskünfte

⁵ Die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) erfolgt nur an gemeinnützige, kulturelle, sportliche und politische Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Die erstmalige Listenauskunft unterliegt der Bewilligung durch den Gemeinderat. Über die Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann. Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

¹ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz IG) BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung IV) BSG 107.111.

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) BSG 152.04; Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV BSG 152.040.1

Partizipation

Art. 7

Der Gemeinderat gibt der Bevölkerung sowie betroffenen Bevölkerungsteilen die Möglichkeit, sich bei der Erarbeitung von wichtigen Geschäften in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung einzubringen und zu partizipieren. Dies kann in Form von digitalen Foren oder von Informationsveranstaltungen erfolgen. Er kann die Partizipation auch in seinem Zuständigkeitsbereich zulassen.

Mitwirkung in Gremien

Art. 8

Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.

² Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne und vertritt die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten bei Verhinderung.

Wählbarkeit

Art. 9

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis, alle urteilsfähigen Personen.

Art. 10

Unvereinbarkeit

¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Anstellungen in der Gemeinde, deren Umfang betragsmässig das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.

² Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Art. 11

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung¹.

Art. 12

Amtsdauer

¹ Der Gemeinderat und die Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Diese beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Ausgenommen ist die Bildungskommission. Deren Amtsdauer richtet sich nach dem Schuljahr.

² Bei Rücktritten während der Amtsdauer erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Gemeindegesetz vom 16. März 1998, Artikel 37; BSG 170.11

Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit der Mitglieder der Organe ist unter Vorbehalt von Absatz 4 sowie mit Ausnahme des Abstimmungs- und Wahlausschusses auf höchstens vier volle Amtsdauern beschränkt.

- ² Für die Berechnung der maximalen Amtszeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird die Zeit als Mitglied des Gemeinderates nicht angerechnet.
- ³ Die Amtszeit der als Rechnungsprüfungsorgan gewählten Revisionsstelle ist auf drei Amtsdauern beschränkt.
- ⁴ Angebrochene Amtsdauern von zwei Jahren und weniger fallen ausser Betracht.
- ⁵ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ bzw. in dieselbe Funktion erst nach vier Jahren möglich.

Art. 14

Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 15

Ausstand

- ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- ² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,
- a) In gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- ³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen.
- ⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.
- ⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Art. 16

Verantwortlichkeit

- ¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Gemeinde sind der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit gemäss kantonalem Recht¹ unterstellt.
- ²Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin ist Disziplinarorgan für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgan.
- ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

¹ Gemeindegesetz, Art. 80 ff; BSG Nr. 170.11

Sorgfalts- und Schwei-

gepflicht

Art. 17

¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Gemeinde erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein in Bezug auf Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 18

Ämter in anderen Institutionen

Wer aus einem Organ oder einem Anstellungsverhältnis der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen mit dieser Funktion verbundenen Ämtern zurück.

Art. 19

Sekretär/in, Antragsrecht

Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 20

Protokoll

Über die Verhandlungen der Organe ist Protokoll zu führen. Mindestinhalt und Mindestanforderungen regelt die Organisationsverordnung bzw. das Reglement über die politischen Rechte für die Gemeindeversammlung.

Finanzhaushalt

Art. 21

Grundsatz

Die Gemeinde führt ihren Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der kantonalen Gemeindefinanzhaushaltsvorschriften.

Mittelfristige Finanz-

planung

Art. 22

¹ Der Finanzplan ist das finanzpolitische Führungsinstrument des Gemeinderates über fünf Jahre und ist mit seinen Zielsetzungen koordiniert.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn jährlich neuen oder veränderten Verhältnissen an und orientiert die Gemeindeversammlung über dessen Ergebnisse.

Art. 23

Kurzfristige Finanzplanung

Die Stimmberechtigten beschliessen das Budget der Erfolgsrechnung für das kommende Jahr. Es bildet die Grundlage der Jahresrechnung.

Art. 24

Kreditarten

Ausgaben werden als Budget-, Verpflichtungs- oder Nachkredite beschlossen. Näheres regelt die Organisationsverordnung.

Zuständigkeit für Kreditbeschlüsse

¹ Budgetkredite werden unabhängig von ihrer Höhe im Rahmen des Budgets beschlossen.

² Bei Verpflichtungskrediten richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Finanzkompetenzen gemäss Art. 30 und 31. Beiträge Dritter dürfen für die Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

³ Nachkredite beschliesst dasjenige Organ, das für den Beschluss des Gesamtkredites (ursprünglicher Kredit + Nachkredit) zuständig ist. Unabhängig von der Höhe beschliesst der Gemeinderat Nachkredite, soweit diese a) nicht mehr als 10 % des ursprünglichen Kredites ausmachen oder b) gebundene Ausgaben betreffen.

⁴ Die Nachkredite sind einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet hat.

II. Die Gemeindeorganisation

Die Stimmberechtigten

Art. 26

Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

² Sie äussern ihren Willen an der Urne und an der Gemeindeversammlung.

Art. 27

Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und -bürger.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Das Reglement über die politischen Rechte regelt das Abstimmungsund Wahlverfahren.

Art. 28

Zuständigkeit

1 Wahl an der Urne:

a) Wahl an der Urne

- die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- -die 7 Mitglieder des Gemeinderates

² Das Reglement über die politischen Rechte regelt das Wahlverfahren.

Art. 29

- b) Wahl an der Gemeindeversammlung
- 1 Wahl an der Gemeindeversammlung:
- die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten,
- -das Rechnungsprüfungsorgan und die Datenschutzaufsichtsstelle,
- die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,

- die 5 Mitglieder der Bildungskommission,
- die 6 Mitglieder der Kommission Bau, Planung und Infrastruktur,
- die 6 Mitglieder der Kommission Umwelt, Natur und Energie,
- die 4 Mitglieder der Finanzkommission,
- -die 6 Mitglieder der Kommission Kultur, Begegnung und Integration.

² Das Reglement über die politischen Rechte regelt das Wahlverfahren.

Art. 30

a) UrneSachgeschäfte

Soweit gegen den entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung das Referendum ergriffen worden ist, beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne:

- die Annahme, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung,
- die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft,
- einmalige Ausgaben von mehr als 1,5 Mio. Franken,
- wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300'000 Franken.

Art. 31

b) Gemeindeversammlung Sachgeschäfte

- ¹ Unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschliesst die Versammlung:
- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung,
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft,
- c) einmalige Ausgaben von mehr als 1,5 Mio. Franken,
- d) wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300'000 Franken.

²Abschliessend beschliesst die Versammlung:

- a) Das Budget der Erfolgsrechnung, den Satz sämtlicher Steuern und die Gebührenhöhe, soweit diese durch geltende Reglemente nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Beschlussfassung zugewiesen sind,
- b) die Gemeinderechnung,
- c) einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken bis und mit 1,5 Mio. Franken,
- d) wiederkehrende Ausgaben von mehr als 30'000 Franken bis und mit 300'000 Franken,
- e) die Annahme, Änderung und Aufhebung der übrigen Reglemente,
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

- ³ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:
- a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b) Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c) Finanzanlagen in Immobilien,
- d) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens.
- e) die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- f) die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist

der Streitwert,

- g) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h) der Verzicht auf Einnahmen (mit Ausnahme der Steuererlassgesuche gemäss Art. 43 Absatz 3)

Art. 32

Variantenabstimmung

¹ Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.

² Die Stimmberechtigten können sowohl dem Haupt- wie dem Eventualantrag zustimmen.

³ Werden beide Anträge gutgeheissen, obsiegt derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen sind.

Art. 33

Initiative Grundsatz

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Vorprüfung

² Initiativbegehren sind der Gemeindeverwaltung zur Prüfung auf ihre Rechtmässigkeit vorzulegen. Diese gibt das Ergebnis der Prüfung den Initiantinnen und Initianten bekannt.

³ Die Initiantinnen und Initianten melden den Beginn der Unterschriftensammlung dem Gemeinderat und reichen die Initiative innert sechs Monaten bei diesem ein. Danach können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 34

Gültigkeit

¹ Die Initiative wird vom Gemeinderat als gültig erklärt, wenn sie

- von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist von sechs Monaten eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Abs. 1, verfügt der Gemeinderat nach vorgängiger Anhörung des Initiativkomitees die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Im Umfang der Gültigkeit unterbreitet er die Initiative der Gemeindeversammlung innerhalb von zwölf Monaten seit der Einreichung.

Art. 35

Referendum Grundsatz

Mindestens 5 % der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 31 Abs. 1 das Referendum ergreifen.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat gibt referendumsfähige Beschlüsse im Amtsanzeiger bekannt, indem er nennt:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen.
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Art. 37

Behandlungsfrist

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage den Stimmberechtigten an der nächsten ordentlichen Urnenabstimmung zum Entscheid.

Art. 38

Konsultativabstimmung

¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (gemäss Reglement über die politischen Rechte).

Art. 39

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe zu richten.

 $^{\rm 2}$ Diese prüfen und beantworten die Petition innerhalb von sechs Monaten.

Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Art. 40

Grundsatz; Datenschutz

¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle betraut.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung¹.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist auch Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss kantonaler Gesetzgebung². Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

¹ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) BSG 170.11; Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV), Art. 122 ff; BSG 170.111; Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV) BSG 170.511

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) BSG 152.04; Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV) BSG 152.040.1

Der Gemeinderat

Mitgliederzahl

Art. 41

Der Gemeinderat besteht samt seinem Präsidium aus 7 Mitgliedern.

Art. 42

Allgemeine Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde gegen aussen.

² Er führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

³ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.

- ⁴ Der Gemeinderat wählt:
- a) die 14 Mitglieder des Wahlausschusses,
- b) die 8 Mitglieder des Abstimmungsausschusses,
- c) die 7 Mitglieder der Kommission regionale Kinder- und Jugendarbeit Krekja,
- d) das Mitglied der Bildungskommission, welches vom Elternrat vorgeschlagen wird.
- e) die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen und nichtständigen Kommissionen,
- f) die Delegierten und Gemeindevertretungen in Verbände und Organisationen.

Art. 43

Besondere Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat erlässt Verordnungen, soweit hierfür in der vorliegenden Gemeindeordnung resp. in den Reglementen eine hinreichende Grundlage besteht.

Verwaltungsorganisation

² Er erlässt eine Organisationsverordnung. Diese regelt insbesondere:

- a) die Organisation des Gemeinderates,
- b) die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- c) die Bildung und Organisation von Ressorts,
- d) die Organisation der Kommissionen,
- e) die Struktur der Verwaltung,
- f) die Ausführungen zum Finanzhaushalt,
- g) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- h) die Berichterstattung.

Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

- ³ Insbesondere beschliesst der Gemeinderat über
- die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- Steuererlassgesuche von natürlichen und juristischen Personen,
- die Anstellung der Leitung der Verwaltung
- gebundene Ausgaben,
- über die Verwendung des ihm gemäss Budget zur freien Verfügung stehenden Ratskredites.
- die Errichtung, den Ausbau und die Aufhebung von Arbeitsstellen in der Gemeinde, unabhängig von der Finanzkompetenz.

Planerlassverfahren

⁴ Der Gemeinderat nimmt alle der Gemeinde im Planerlassverfahren übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, sofern sie nicht reglementarisch einem anderen Gemeindeorgan zustehen.

Im Planerlassverfahren entscheidet er insbesondere über:

- Den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Planungszonen;
- Den Erlass, die Änderung, die Aufhebung und Verzicht von Überbauungsordnungen, die lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegen sowie in Zonen mit Planungspflicht;
- Die Einleitung des Vorprüfungs-, des Auflage- und des Genehmigungsverfahrens;
- Die Antragstellung an die Genehmigungsbehörde bezüglich der unerledigten Einsprachen;
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Richtplänen;
- Gesuche zur Befreiung von der Planungspflicht nach Art. 92 Abs. 1 BauG;
- Genehmigung, Änderung und Aufhebung von Infrastrukturverträgen.

In Katastrophen und Notlagen

⁵ Der Gemeinderat ist bei Katastrophen und Notlagen zuständig für Ereignisse, bei welchen zur Hauptsache nur gemeindeeigene Mittel zum Einsatz kommen.

Art. 44

Delegation von Entscheidbefugnissen

Mittels Verordnung kann der Gemeinderat in seinem Zuständigkeitsbereich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Leitung der Verwaltung oder den Abteilungsleitenden der Verwaltung für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 45

- ¹ Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind:
- a) die Bildungskommission,
- b) die Kommission Bau, Planung und Infrastruktur,
- c) die Kommission Umwelt, Natur und Energie,
- d) der Wahlausschuss,
- e) der Abstimmungsausschuss,
- f) die Kommission Regionale Kinder- und Jugendarbeit K-rekja.
- ² Ständige Kommissionen **ohne** Entscheidbefugnis sind:
- a) die Finanzkommission
- b) die Kommission Kultur, Begegnung und Integration.
- ³ Zuständigkeiten, Organisation, Aufgaben und Mitgliederzahl sind im Anhang I geregelt.
- ⁴ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Art. 46

Nichtständige Kommissionen

- ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.
- $^{\rm 2}$ Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Art. 47

Delegation

- ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
- ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitgliedern.

Die Gemeindeverwaltung

Art. 48

Rechte und Pflichten

¹ Das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Mitarbeitenden der Gemeinde werden im Personalreglement der Gemeinde Moosseedorf geregelt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49

Anhänge

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 50

Inkrafttreten

Die Totalrevision der Gemeindeordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden bezüglich Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die für die Legislatur 2021–2024 gewählten Organe (Gemeinderat und Kommissionen mit Entscheidbefugnis) und Kommissionen ohne Entscheidbefugnis bleiben bis Ende der Legislatur mit unveränderter Mitgliederzahl bestehen. Sie werden erstmals Ende 2024 für die Legislatur 2025–2028 nach dieser Gemeindeordnung bzw. nach dem Reglement über die politischen Rechte gewählt.

Art. 51

Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Die Gemeindeordnung vom 20. Oktober 2003 mit den nachfolgenden Änderungen sowie weitere widersprechende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:

Der Leiter Verwaltung:

Stefan Meier

Peter Scholl

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

Monique Schürch

Auflagezeugnis

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 3. November 2023 sowie im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 1. Dezember 2023 bekannt.

Moosseedorf, 7. Dezember 2023

Der Leiter Verwaltung:

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Peter Scholl

am:

3 1. Jan. 2024

M. Shirch

Anhang I: Kommissionen

1. Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis

1.1 Wahl durch die Gemeindeversammlung

Mitgliederzahl	7, davon 1 Mitglied des Elternrates
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Einsitz von Amtes wegen	Ressortvorsteher/in
Beisitz mit Antragsrecht	Leitung Familienergänzende Angebote, Leitungspersonen der Volksschule, der Tagesschule, der Kindertagesstätte, der Spielgruppe und der Schulsozialarbeit bei Geschäften, die ihren Bereich betreffen.
Sekretariat	Sekretariat Bildung mit Antragsrecht
Wahlorgan	Gemeindeversammlung Gemeinderat: das Mitglied der Bildungskommission, welches vom Elternrat vorgeschlagen wird
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Untergeordnet	Schulleitung, Leitung familienergänzende Angebote
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite.
Entscheidbefugnisse	Gemäss kantonaler Gesetzgebung sowie dem Reglement über die Bildungs- einrichtungen der Gemeinde Moosseedorf.
Kernaufgaben	 Führung der Volksschule sowie der weiteren Angebote im Bildungsbereich (Tagesschule, Kindertagesstätte, Spielgruppe, Schulsozialarbeit, Erwachsenenbildung) gemäss kantonaler Gesetzgebung sowie dem Reglement über die Bildungseinrichtungen der Gemeinde Moosseedorf. Vorberatung von Reglementen und Budget in ihrem Bereich

Mitgliederzahl	7	
Vorsitz	Ressortvorsteher/in	
Beisitz mit Antragsrecht	Abteilungsleitung und deren Stellvertretung	
Sekretariat	Verwaltung	
Wahlorgan	Gemeindeversammlung	
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat	
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite	
Entscheidbefugnisse	 Die Kommission ist die ordentliche Baubewilligungsbehörde der Gemeinde (Baubewilligungs- und Baupolizeibehörde) gemäss den kantonalen Vorschriften und der baurechtlichen Grundordnung Ausnahmen von Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung. Stellungnahmen in Beschwerdeverfahren Gemäss kantonaler Gesetzgebung sowie aufgrund von Reglementen im Bereich Friedhof, Gasversorgung, Abfall und Abwasserentsorgung Der/die Ressortvorsteher/in ist zusammen mit der Leitung Bau abschliessend zuständig für: Kleine Baubewilligungen Baueinstellungen sowie Durchsetzung von baupolizeilichen Anordnungen 	
	(Verfügungsrecht)	
Kernaufgaben / Sachge- biete	 baurechtliche Grundordnung, Richtpläne, Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung unter Beachtung des Umweltschutzes, Überbauungsordnungen; Erschliessungsplanungen, Landschafts-, Ortsbildschutz, Schutz der ausgeschiedenen Natur- und Kulturobjekte, Aufgaben gemäss Baureglement, Kanalisationswesen Baulicher Unterhalt und Erneuerung Gemeindeinfrastrukturanlagen Vorberatung von Reglementen, Budget und Finanzplan in ihrem Bereich. Energieerzeugungsanlagen/Energieversorgungsanlagen, energetische Sanierungsmassnahmen und der öffentlichen Strassenbeleuchtung, Baulicher Unterhalt und betriebliche Führung Strandbades sowie des Friedhofs 	
Besondere Bestimmungen	Der/die Ressortvorsteher/in ist zusammen mit der Leitung Bau abschliessend zuständig für: - Durchführung von Einspracheverhandlungen im Bereich Planung, Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren Dem Umweltschutz ist bei allen Planungen eine hohe Priorität beizumessen.	

Mitgliederzahl	17	
Vorsitz	Ressortvorsteher/in	
Beisitz mit Antragsrecht	Abteilungsleitung und deren Stellvertretung	
Sekretariat	Verwaltung	
Wahlorgan	Gemeindeversammlung	
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat	
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite	
Entscheidbefugnisse	 Geringfügige redaktionelle Änderungen von Verträgen im Zuständig- keitsbereich 	
Kernaufgaben	 Erarbeitung von Leitsätzen und Massnahmenplanungen zu den Themen Umwelt, Naturschutz und Energie Durchführung von Projekten und Förderung von Aktivitäten zu den Themen Umwelt, Naturschutz und Energie Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zu den Themen Energie, Umwelt und Naturschutz Vorberatung von Reglementen, Budget und Finanzplan in ihrem Bereich Antragstellung an Kommission Bau, Planung und Infrastruktur Möglichkeit zur Vorberatung von Energieerzeugungsanlagen/Energieversorgungsanlagen, energetische Sanierungsmassnahmen Antragstellung an Stiftung Nutzung Moossee Möglichkeit zur Vorberatung von sämtlichen Themen in Bezug auf Energie, Umwelt und Naturschutz rund um den Moossee. 	

1.2 Wahl durch den Gemeinderat

1.2.1 Wahlausschuss	
Ständige Mitglieder	14
Nichtständige Mitglieder	2
Vorsitz	Präsident/in, wird durch Gemeinderat gewählt.
Sekretariat	Verwaltung
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Untergeordnet	aufgebotene Bürger/innen für Urnendienste und Ausmittlung
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidbefugnis	Gemäss kant. Gesetzgebung
Kernaufgaben	Ausmittlung der Wahlen sowie Festhalten der Ergebnisse

1.2.2 Abstimmungsausschuss	
Ständige Mitglieder	8
Nichtständige Mitglieder	8-12
Vorsitz	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Sekretariat	Verwaltung
Wahlorgan	Gemeinderat
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Untergeordnet	aufgebotene Bürger/innen für Urnendienste und Ausmittlung
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidbefugnis	Gemäss kant. Gesetzgebung
Kernaufgaben	Ausmittlung der Abstimmungen sowie Festhalten der Ergebnisse

Mitgliederzahl	8	
Vorsitz	Ressortvorsteher/in	
Einsitz von Amtes wegen	Ressorvorsteher/in Einwohnergemeinde Moosseedorf Ressortvorsteher/in Einwohnergemeinde Jegenstorf Ressortvorsteher/in Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl Ressortvorsteher/in Einwohnergemeinde Fraubrunnen	
Einsitz	 1 weitere Vertretung aus der Gemeinde Jegenstorf 1 weitere Vertretung aus der Gemeinde Moosseedorf 1 weitere Vertretung aus der Gemeinde Urtenen-Schönbühl 1 weitere Vertretung aus der Gemeinde Fraubrunnen 	
Beisitz mit Antragsrecht	Leitung rekja	
Sekretariat	rekja	
Wahlorgan	Gemeinderat. Die aufgeführten Vertragsgemeinden bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter selber, die Sitzgemeinde (Gemeinderat) bestätigt die Wahl.	
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat	
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite	
Entscheidbefugnisse	 Gemäss Geschäftsreglement der Kommission Regionale Fachstelle für offene Kinder- und Jugendarbeit rekja insbesondere Festlegung der strategischen Ziele der Regionalen Fachstelle für offene Kinder- und Jugendarbeit rekja Genehmigung des Leitbildes, der Jahresplanung und -auswertung Erarbeitung und Umsetzung des Leistungsvertrages zwischen den Vertragsgemeinden und der rekja Rekrutierung der Leitung und des Personals rekja (jeweils mit Ressortvorsteher/in Moosseedorf sowie Ressortvorsteher/in der betroffenen Gemeinde) 	
Kernaufgaben	 Analog den Entscheidbefugnissen. Im Weiteren regelmässige Information an den Gemeinderat der Vertragsgemeinden über die Aufgabenerfüllung und Arbeit der rekja Nimmt Stellung zu Fragen der Entwicklung und dem Angebot der rekja Ist besorgt um die Entwicklung und die Qualitätskontrolle der Arbeit der rekja Einsitz und aktive Teilnahme an K-rekja Sitzungen Regelmässiger Informationsfluss zwischen K-rekja Angehörigen und Leitung rekja Vorberatung von Reglementen und Budget in ihrem Bereich Kenntnisnahme des Jahresberichts der rekja 	
Besondere Bestimmungen	Die Ressortvorsteherin / Der Ressortvorsteher ist die erste Schlichtungsinstanz bei fachlichen und persönlichen Konflikten zwischen den Mitarbeitenden und der Leitung rekja. Personalrechtliche Konflikte werden durch die für das Personalwesen verantwortliche Person der Sitzgemeinde geregelt. Die Ressortvorsteherin / Der Ressortvorsteher führt zusammen mit der für das Personalwesen verantwortlichen Person der Sitzgemeinde ein Mitarbeitergespräch mit der Leitung der rekja. Die Mitarbeitergespräche mit den übrigen Mitarbeitenden der rekja werden durch die Leitung rekja durchgeführt	

2. Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis

2.1 Wahl durch die Gemeindeversammlung

2.1.1 Finanzkommission	
Mitgliederzahl	5
Vorsitz	Ressortvorsteher/in
Einsitz von Amtes wegen	Ressortvorsteher/in
Beisitz mit Antragsrecht	Abteilungsleitung und deren Stellvertretung
Sekretariat	Verwaltung
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat
Finanzielle Befugnisse	Keine
Entscheidbefugnisse	Keine
Kernaufgaben	 Antragstellung im Bereich der Beurteilung des Finanzhaushaltes, der Finanzplanung, der Fremdmittelbeschaffung, der Erarbeitung des Budgets, der Beurteilung der Gemeinderechnung, der Steuern, der Steuererlassgesuche juristischer Personen, der Gebühren und der Spezialfinanzierungen Vorberatung von Reglementen und Budget in ihrem Bereich

	Begegnung und Integration	
Mitgliederzahl Versitz	/ Passartuareta har fin	
Vorsitz	Ressortvorsteher/in	
Einsitz von Amtes wegen	Ressortvorsteher/in	
Beisitz mit Antragsrecht	Abteilungsleitung und deren Stellvertretung	
	Leitung Begegnungszentrum, Vertretung kultur@moosseedorf und Vertretung	
C = 1 1 - 1 - 1	Kaçanik bei Geschäften, die ihren Bereich betreffen.	
Sekretariat	Verwaltung	
Wahlorgan	Gemeinderat	
Übergeordnete Behörde	Gemeinderat	
Finanzielle Befugnisse	Keine. Verwendung der vom Gemeinderat freigegebenen Budgetkredite	
Entscheidbefugnisse	 Durchführung von Anlässen innerhalb der freigegebenen Budgetkredite 	
Kernaufgaben	 Dorfleben, Kultur, Sport und Vereine Durchführung von Anlässen für die Bevölkerung (z.B. Neujahrsapéro, Neuzuzügeranlass, Jungbürgerfeier, Herbstmarkt) Förderung Zusammenarbeit mit kultur@moosseedorf Koordination Anlässe aller Institutionen über ganzes Gemeindegebiet BeMo und Partizipation Festlegung der strategischen Ziele des BeMo Durchführung von Anlässen für Einbezug der Bevölkerung (z.B. Ideenwerkstatt) Migration und Integration Information der ausländischen Bevölkerung Erarbeitung und Umsetzung Integrationskonzept Einbürgerungen Durchführung des Einbürgerungsverfahrens und Antragsstellung an Gemeinderat Nachbarsgemeinden, Patengemeinden und Kaçanik Durchführung von regionalen Anlässen (z.B. Gewerbeapéro) Förderung Austausch mit Nachbars- und Patengemeinden Erfüllung Ziele gemäss Partnerschaftsabkommen Kaçanik Erarbeitung des Budgets in den erwähnten Bereichen 	